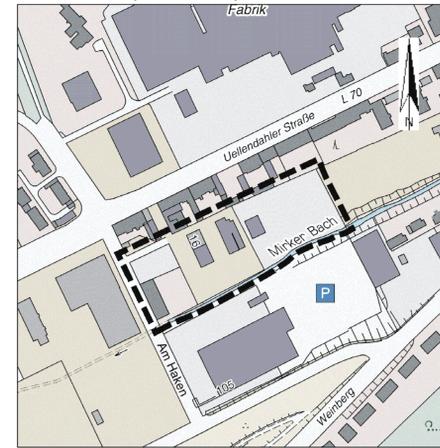


Übersicht (M 1:2500)



--- Geltungsbereich gemäß Offenlegungsbeschluss vom 16.06.2009

A Planlegende

- Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708).

- Bestandsplan**  
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift - AUT NRW dargestellt.

- Erläuterung von Planzeichen**  
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Festsetzungen für das Plangebiet

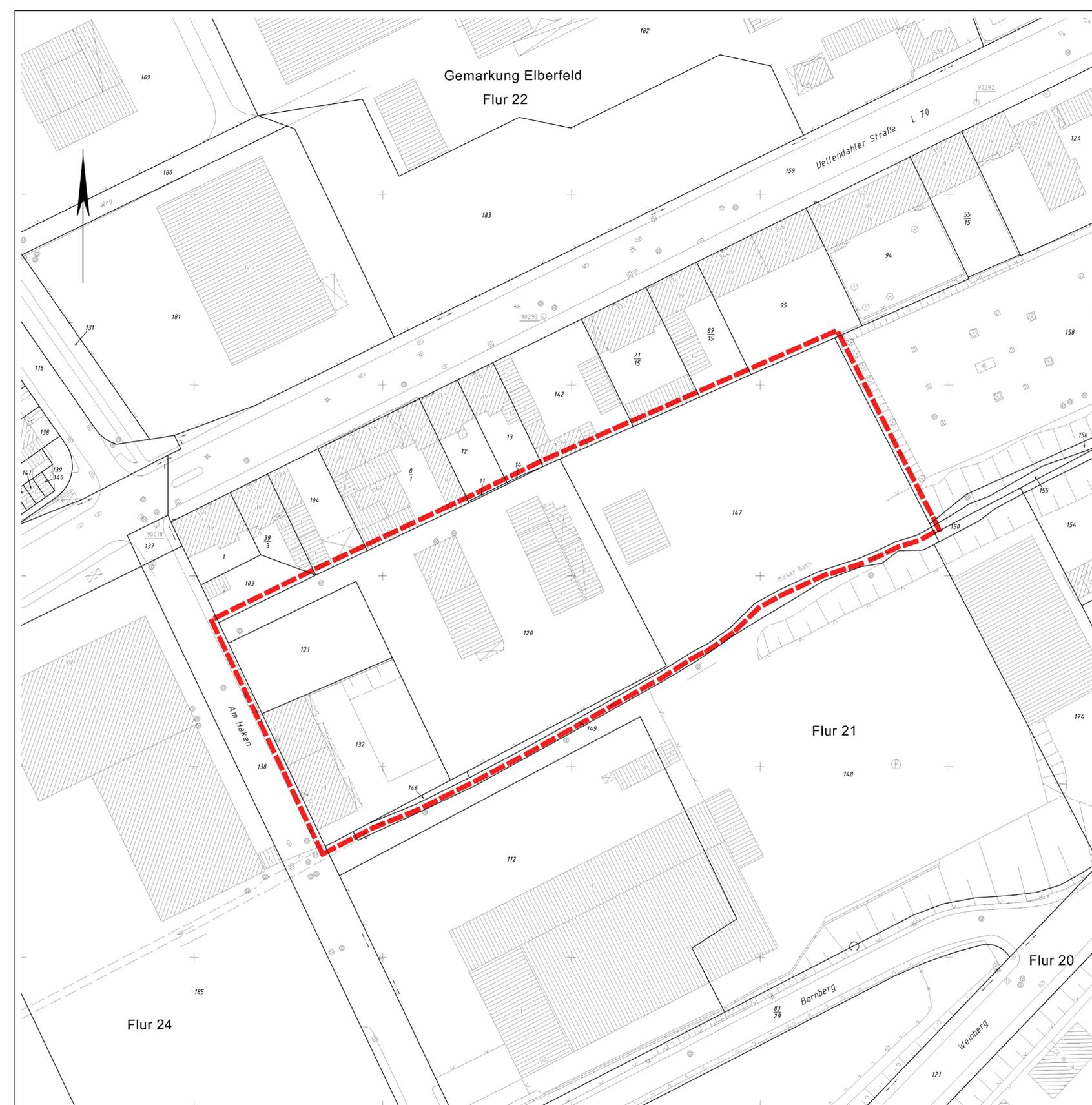
- 1.1 Einzelhandelsnutzungen mit folgenden zentren- und nachversorgungsrelevanten Sortimenten sind nicht zulässig (§1 Abs. 5 i.V.m. §1 Abs. 9 BauNVO)<sup>1</sup>

WZ-Nr. 2003	Bezeichnung
<b>nachversorgungsrelevante Sortimente</b>	
52.11.1, 52.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
	Fachhandel mit Nahrungsmitteln
52.33.2	Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
52.49.2	Heim- und Kleintierfutter
<b>zentrenrelevante Sortimente</b>	
52.31.0, 52.33.0	Apotheken, medizinisch und orthopädische Artikel
52.33.1	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
52.49.3	Augenoptiker
52.47.1	Schreib- und Papierwaren, Büroartikel
52.47.2	Bücher und Fachzeitschriften
52.47.3	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
52.49.1	Blumen (Schnittblumen, Blumenanbauerzeugnisse, Trockenblumen)
52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
52.43	Schuhe, Leder- und Taschenwaren
52.41	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
52.44.7	Heimtextilien (Raumdekoration, Bettwaren)
52.48.6	Spezialwaren, Basteln
52.49.8	Sportartikel, Waffen- und Jagdbedarf
52.46.2	Unterhaltungselektronik und Zubehör, Tonträger
52.49.5	Computer, Computerteile und Software
52.49.6	Telekommunikationsendgeräte u. Mobiltelefone
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse
52.45.1	Elektronische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse
52.44.2	Wohnraumleuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
52.46.3	Musikinstrumente und Musikalien
52.44.3	Haushaltsgegenstände
52.44.4	keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse
52.50.1	Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.48.5	Antiquitäten und antike Teppiche
	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck

<sup>1</sup> Die Definition der Sortimente wird auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes – Ausgabe 2003 – bestimmt. Der Eintragung der Sortimente im Hinblick auf ihre städtebauliche Relevanz liegt das Sortimentkonzept des Regionalen Einzelhandelskonzeptes zu Grunde (vgl. BBE Unternehmensberatung GmbH: Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck, Köln 2006, S. 128-139 Anhang: „Bergische Liste“). Als Sortiment wird die Gesamtheit der von einem Handelsbetrieb angebotenen Warenarten und -sorten verstanden. Der typische Charakter des Betriebes wird von seinem Kernsortiment (z.B. Möbel, Nahrungsmittel, Getränke usw.) bestimmt. Nachversorgungsrelevante Sortimente sind vor allem Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere für die Grundversorgung mit Lebensmitteln, Getränken sowie Gesundheits- und Drogerieartikeln (vgl. Einzelhandelslexikon NRW v. 22.09.2008, Punkt 2.5).

C Hinweise

- Vor Durchführung evt. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen (Bezirksregierung Düsseldorf, staatlicher Kampfmittelräumdienst, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf). Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrsplan zur Verfügung zu stellen.
- Der Boden des Plangebietes ist mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Sollten bei Erdbearbeitungen, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit § 4 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.
- Zur Regelung der bodenschutzrechtlichen wie – technischen Belange sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung / Wiederverwertung der auf der Fläche bewegten Bodenmassen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Für die Einleitung in den Regenwasserkanal in der Straße Am Haken, der gleichzeitig ein Gewässer darstellt, ist nach Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Im gesamten Plangebiet ist aufgrund der Nähe zum Mirker Bach mit schnell schwankenden und hoch anstehenden Grundwasserständen zu rechnen. Es wird daher auf eine ausreichende Abdichtung unterirdischer Gebäudeteile (wie Keller etc.) durch geeignete technische Maßnahmen (wie z.B. eine „Weiße Wanne“) hingewiesen.



1129

Die Planunterlagen i. S. d. §1 PlanZV hat den Stand vom Mai 2009 Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den i.A. Ressortleiter	Entworfen im Mai 2009 Der Oberbürgermeister Ressort Bauen und Wohnen Wuppertal, den i.A. Ressortleiter	Die städtebauliche Planung ist gemäß §2 PlanZV festgelegt Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den i.A. Ressortleiter	Der Ausschuss Bauplanung (AB) hat am 03.06.2009 für diesen Plan Nr. 1129 die Aufstellung (§ 2(1) BauGB) beschlossen. --- Farbe der Eintragung Wuppertal, den Vorsitzender des AB	Der Ausschuss Bauplanung (AB) hat am 16.06.2009 für diesen Plan Nr. 1129 die Reduzierung des Geltungsbereiches und die Offenlegung (§ 3(2) BauGB) beschlossen. --- Farbe der Eintragung Wuppertal, den Vorsitzender des AB	Dieser Plan Nr. 1129 ist vom 13.07.2009 bis zum 21.09.2009 öffentlich ausgestellt worden (§3(2) BauGB). --- Farbe der Eintragung Wuppertal, den i.A.
--	---	---	---	---	---

Satzungsbeschluss

Maßstab: 1 : 500

0 m 10 m 20 m 30 m

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte Lage im Stadtplan: 80/8183

Am Haken / Mirker Bach

**Bebauungsplan 1129**